

## **214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

**über den Antrag 191/A der Abgeordneten Elmecker, Dr. Pirker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 21/1991, geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1991)**

Am 20. Juni 1991 haben die Abgeordneten Elmecker, Dr. Pirker und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### **Allgemeines:**

Erste Entscheidungen einzelner unabhängiger Verwaltungssenate gemäß § 5 a des Fremdenpolizeigesetzes gehen davon aus, daß die Verhängung der Schubhaft über nach ihrem Heimatrecht noch nicht voll geschäftsfähige Fremde nur zulässig sei, wenn die behördliche Verfügung gegenüber einem geschäftsfähigen Vertreter erlassen werde.

Diese Entscheidungen, die im Widerspruch zur langjährigen herrschenden Verwaltungspraxis stehen, führen deshalb zu Problemen, weil es unmöglich ist, binnen kurzer Zeit die Bestellung eines Sachwalters herbeizuführen (entsprechende Verfahren dauern mehrere Wochen). Es können daher derzeit keine solchen „Jugendlichen“ in Schubhaft genommen werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

Dieser Zustand ist unhaltbar, da immer wieder nicht voll geschäftsfähige Fremde, die straffällig werden, und illegal Arbeitende aus dieser Personengruppe aufgegriffen werden und das einzige wirksame Reaktionsinstrument, nämlich die Abschiebung, mangels Durchsetzbarkeit nicht mehr

zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Regelung dieses Problems ist daher unverzüglich notwendig.

Aus diesem Anlaß soll auch eine Klarstellung des Umfangs der Prüfbefugnis des unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 5 a des Fremdenpolizeigesetzes erfolgen und der Charakter der Haftprüfung deutlicher in den Vordergrund gestellt werden.

### **Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

#### **Zu den Z 1 und 2:**

Verschiedentlich sind Unklarheiten über den Umfang der Prüfbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 5 a des Fremdenpolizeigesetzes aufgetreten. Insbesondere herrschte Uneinigkeit darüber, wie diese Bestimmung sich zur unverändert gebliebenen Kompetenz der Sicherheitsdirektion verhalte, gemäß § 11 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Schubhaft verhängt wurde, zu entscheiden. Dies soll nunmehr klargestellt werden.

Dem Charakter des „habeas corpus“ entsprechend, soll ausdrücklich festgelegt werden, daß Gegenstand der Prüfung — im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte — nicht die Rechtmäßigkeit des Schubhaftbescheides ist, sondern ausschließlich die Frage, ob ein vollstreckbarer Schubhaftbescheid besteht und ob dann, wenn dies nicht der Fall ist, die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Die Prüfung durch den unabhängigen Verwaltungssenat, die unter erheblichem Zeitdruck steht (§ 5 a Abs. 6 Z 2), kann nicht dahin gehend vorgenommen werden, ob zum Zeitpunkt der Erlassung des Schubhaftbescheides rechtsrichtig vorgegangen wurde (dies ist Angelegenheit der Berufungsbehörde), sondern sie muß darauf be-

schränkt bleiben, ob zum Zeitpunkt der Prüfung der Beschwerde noch ein „Haftgrund“ besteht. Damit ist der Gegenstand der „Haftprüfung“ auf den Umfang des strafgerichtlichen Haftprüfungsverfahrens (§ 195 StPO) festgelegt.

**Zu Z 3:**

Wenn fremdenpolizeiliche Maßnahmen ohne Beziehung eines gesetzlichen Vertreters nur gegenüber voll geschäftsfähigen Fremden zulässig ist, führt dies dazu, daß bestimmte Fremde auch dann noch als nicht volljährig zu betrachten sind, wenn sie das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies findet seine Erklärung einerseits im Grundsatz, daß die Volljährigkeit nach dem Personalstatut des betreffenden Fremden zu beurteilen ist sowie andererseits darin, daß nach dem Heimatrecht dieser Fremden die Volljährigkeitsgrenze höher angesetzt ist (etwa bei Vollendung des 20. oder des 24. Lebensjahres). Somit halten sich zwar zunehmend — nach ihrem Heimatrecht — minderjährige Fremde ohne Begleitung in Österreich auf und fügen sich hier auch reibungslos in den Ausbildungs- oder Arbeitsprozeß ein, aber dann, wenn es darum geht, fremdenpolizeiliche Maßnahmen zu treffen, wäre ein selbständiges Handeln dieser Fremden nicht möglich.

Dem soll nun dadurch Rechnung getragen werden, daß Fremden ab dem vollendeten 19. Lebensjahr in fremdenpolizeilichen Verfahren die volle Handlungsfähigkeit zukommt. Damit soll auch dem in der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 7526) zum Ausdruck gebrachten Grundsatz Rechnung getragen werden, daß mündigen Minderjährigen, denen in einem bestimmten Lebensbereich selbständige Handlungsfähigkeit zukommt, diese Handlungsfähigkeit auch im rechtlichen Bereich nicht vorenthalten bleibt.

Freilich soll mit der vorgeschlagenen Regelung nicht in die Rechte anwesender gesetzlicher Vertreter eingegriffen werden.

Dementsprechend wird für sie an Abs. 2 der gebotene Handlungsspielraum eröffnet.

Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen hingegen im eigenen Namen nur begünstigende Handlungen setzen können und dies auch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können. Außerhalb dieses Bereiches kommt ihnen Handlungsfähigkeit nicht zu.

Da es jedoch durchaus vorkommt, daß sich Fremde aus dieser Altersgruppe unbegleitet in Österreich aufhalten, muß für deren Vertretung vorgesorgt werden. Dementsprechend war eine Sonderregelung zu § 215 ABGB erforderlich. Diese wurde grundsätzlich dahin gehend getroffen, daß für fremdenpolizeiliche Verfahren der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt jenes Bundeslandes gesetzlicher Vertreter sein soll, in dem sich der Fremde aufhält. Dies führt in allen Bundesländern, mit Ausnahme Vorarlbergs, zu einer handhabbaren Lösung. Um zu vermeiden, daß sich für die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, die gleichzeitig Fremdenpolizeibehörde ist, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Interessenskollisionen ergeben, wurde vorgesehen, daß in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung des Fremden dem Jugendwohlfahrtsträger zukommen soll, der sich in geringster räumlicher Entfernung befindet.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 26. Juni 1991 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter fungierte Abgeordneter Dr. Pirker.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Pirker, Dr. Helene Partik-Pabé und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Beratungen wurde von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker ein Abänderungsantrag zum gegenständlichen Initiativantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 191/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker einstimmig angenommen.

Ein von der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pabé eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Gaal gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

✓

Wien, 1991 06 26

**Gaal**  
Berichterstatter

**Elmecker**  
Obmann

%.

**Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 21/1991, geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1991)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 21/1991, wird wie folgt geändert:

**Sonderbestimmungen für Minderjährige**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**§ 11 a.** (1) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach den §§ 3 bis 10 a handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beziehen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und

2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzu bringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des fremdenpolizeilichen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 4 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.